

Amtlicher Anzeiger

Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2016

Schwerin, den 13. Juni

Nr. 23/24

Landesbehörden

Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der PWC-Anlage „Kiether Berg“ an der BAB A 19 (Betriebs-km 57,0)

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr – Planfeststellungsbehörde

Vom 17. Mai 2016

Mit dem Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern – Planfeststellungsbehörde – vom 17. Mai 2016, Az.: 0115-553-12-13-5, ist der Plan für das o. g. Bauvorhaben gemäß §§ 17 ff. Bundesfernstraßengesetz in Verbindung mit den §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt worden.

Auszug aus dem Verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses:

Der von der DEGES GmbH im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland vorgelegte Plan für das oben genannte Bauvorhaben wird mit den aus den Nebenbestimmungen dieses Beschlusses sowie aus den Deckblättern, Ergänzungsblättern und Violetteintragungen in den Planunterlagen sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

Hinweise:

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgebrachten Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümern wird von der auslegenden Stelle auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

Hinweise zur Auslegung:

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen vom 20. Juni 2016 bis einschließlich 4. Juli 2016 (zwei Wochen) in der Amtsverwaltung

Amt Krakow am See, Am Markt 02, Zimmer 118, in 18292 Krakow am See

Montag	8.30 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstag	8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 16.00 Uhr
Donnerstag	8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag	8.30 Uhr – 13.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses wird dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt.

Zudem werden der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen auf der Internet-Seite des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern veröffentlicht:

<http://strassenbauverwaltung.mvnet.de>
Serviceseite Anhörung / Planfeststellung

Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim

Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern
Domstraße 7
17489 Greifswald

erhoben werden.

Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490) geändert worden ist

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Vom 20. Mai 2016

Beantragt ist durch die Biogasproduktion Teterow GmbH die Änderung einzelner, technischer Komponenten der mit Datum vom 27. Juli 2012 gemäß § 67 BImSchG angezeigten und mit Datum vom 21. September 2005 baurechtlich genehmigten Biogasanlage am Standort in Teterow. Hierbei handelt es sich um die Umgestaltung der Biomassedosierung durch den Ersatz des vorhandenen Schubbodens gegen ein weiteres Dosiersystem, die Neugestaltung der Separation, die Schaffung einer Umfahrung der Fermenter mit Anbindung an die Gärrestentnahme, die Errichtung eines Lagers zur Zwischenlagerung der nachwachsenden Rohstoffe sowie die Errichtung eines weiteren Gärrestlagers mit einem Volumen von 7.600 m³.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg als Genehmigungsbehörde hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 1 in Verbindung mit Nummer 1.6.2 der Anlage 1 des UVPG durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2016 S. 282

Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens zur Zulassung des Rahmenbetriebsplanes Warnemünde Ost

Bekanntmachung des Bergamtes Stralsund

Vom 25. Mai 2016

Die André Voß Erdbau & Transport GmbH
Am Liepengraben 6
18147 Rostock

hat beim Bergamt Stralsund nach § 52 Absatz 2a, § 57a bis 57c des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I

S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 71 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens zur Zulassung des Rahmenbetriebsplanes Warnemünde Ost beantragt.

Der Rahmenbetriebsplan sieht die Gewinnung von marinen Sanden aus der Ostseelagerstätte Warnemünde Ost mittels eines geeigneten Gewinnungsschiffes vor.

Die Unterlagen umfassen die Vorhabenbeschreibung (Rahmenbetriebsplan), die Umweltverträglichkeitsuntersuchung, den Artenschutzfachbeitrag, den landschaftspflegerischen Begleitplan sowie die ökologische Begleituntersuchung.

Die vollständigen Antragsunterlagen liegen in der Zeit

vom 28. Juni 2016 bis 27. Juli 2016

im Bergamt Stralsund
Frankendamm 17
18439 Stralsund

montags bis freitags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
montags bis donnerstags auch von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme aus. Außerdem können die Antragsunterlagen im genannten Zeitraum auf der Homepage des Bergamtes (www.bergamt-mv.de) eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist

bis einschließlich 10. August 2016

(Einwendungsfrist), schriftlich oder zur Niederschrift beim Bergamt Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Einwendungen gegen den Plan erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Absatz 4 Satz 3 VwVfG M-V).

Für die anerkannten Vereinigungen im Sinne von § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG M-V gilt die vorgenannte zweiwöchige Einwendungsfrist entsprechend zur Abgabe von Stellungnahmen (§ 73 Absatz 4 Satz 5 i. V. m. Satz 1 VwVfG M-V). Nach Ablauf der Frist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen, soweit sie nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Absatz 4 Satz 6 i. V. m. Satz 3 VwVfG M-V).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Eingaben, die die genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis, dass Vertreter nur eine natürliche Person sein kann, nicht entsprechen, können unberücksichtigt bleiben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert (§ 73 Absatz 6 Satz 1 VwVfG M-V).

Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer den Behörden, dem Träger des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstandene Kosten werden nicht erstattet.

AmtsBl. M-V/AAz. 2016 S. 282

Amtliche Bekanntmachung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte

Vom 26. Mai 2016

Die Agrargesellschaft Hohen Wangelin mbH & Co. KG, Malchower Chaussee 1, 17194 Hohen Wangelin beabsichtigt die wesentliche Änderung des Betriebs der Schweine- und Rindermastanlage in Hohen Wangelin, Malchower Chaussee 1, Gemarkung Cramon, Flur 2, Flurstück 48/5.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte als Genehmigungsbehörde hat das Vorhaben gemäß § 3e Absatz 1 Nummer 2 UVPG in Verbindung mit Nummern 7.7.1 und 7.5.1 der Anlage 1 des UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2016 S. 283

Bekanntmachung gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Bergamtes Stralsund – Planfeststellungsbehörde

Vom 27. Mai 2016

Das Ing.-Büro Brik hat für die ONTRAS Gastransport GmbH mit Sitz in Leipzig beim Bergamt Stralsund die Zulassung von Änderungen zum genehmigten und in Betrieb befindlichen Vorhaben „Ferngasleitung Stralsund – Neustrelitz, Ferngasanschluss Neustrelitz“ (jetzt: FGL90, DN400) beantragt. Die Genehmigung zum Bau der Erdgashochdruckleitung datiert vom 14. Mai 1964. Die beantragten Änderungen zur Sanierung dieser Ferngasleitung umfassen in Mecklenburg-Vorpommern im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte mit der Maßnahme „NB Nord, JS 2016“ insbesondere den Austausch von Rohrleitungsstücken auf ca. 865 m bei gleichzeitiger Tieferlegung zur Gewährleistung der ursprünglichen Mindestüberdeckung sowie die nachfolgende Renaturierung der Arbeitsbereiche.

Gemäß § 3 Satz 1 Nummer 15 EnWG handelt es sich bei der Ferngasleitung um eine Energieanlage, deren Errichtung, Betrieb sowie Änderung gemäß § 43 Satz 1 Nummer 2 EnWG der Planfeststellung bedarf.

Das Bergamt Stralsund als zuständige Planfeststellungsbehörde hat die beantragten Änderungen gemäß § 3e Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. F. d. B. vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3c Satz 1 und 3 im Hinblick darauf, ob die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass durch die Änderungen im Einzelnen jeweils keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Änderung oder Erweiterung dieses Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, nicht.

Hinweis:

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

(Az.: 663/FGL90/07)

AmtsBl. M-V/AAz. 2016 S. 283

Planfeststellung für den Neubau der Ortsumgehung Neubrandenburg 1. Bauabschnitt Baulos 2 im Zuge der B 104n zwischen der B 104 (Knoten B 104 Ost) und dem Anschluss an das städtische Netz (Knoten Sponholzer Straße/Johannesstraße) in Neubrandenburg

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr – Planfeststellungsbehörde

Vom 30. Mai 2016

Der Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern vom 10. Juni 2016 – Az.: 0115-553-12-62-5, der das o. a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit **vom 27. Juni 2016 bis einschließlich 11. Juli 2016** (zwei Wochen) bei der Stadtverwaltung Neubrandenburg, Ausstellungshalle im Rathaus, Friedrich-Engels-Ring 53 in 17033 Neubrandenburg, während folgender Dienststunden:

Montag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wird den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes – VwVfG).

Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen über die Internet-Seite: <http://strassenbauverwaltung.mvnet.de>, Serviceseite Anhörung/Planfeststellung eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

Auszug aus dem Verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses:

Der von der Straßenbauverwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vorgelegte Plan für den Neubau der Ortsumgehung Neubrandenburg 1. Bauabschnitt Baulos 2 im Zuge der B 104n zwischen der B 104 (Knoten B 104 Ost) und dem Anschluss an das städtische Netz (Knoten Sponholzer Straße/Johannesstraße) in Neubrandenburg wird mit den aus den Nebenbestimmungen dieses Beschlusses sowie aus den Deckblättern, Ergänzungsblättern und Violetteintragungen in den Planunterlagen sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

Hinweise:

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern
Domstraße 7
17489 Greifswald

erhoben werden.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten

Landesamt für Straßenbau und Verkehr
– Planfeststellungsbehörde –
Erich-Schlesinger-Straße 35
18059 Rostock

und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Erklärungen und Beweismittel, die erst nach dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden. Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss/die vorstehende Plangenehmigung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses/dieser Plangenehmigung beim oben genannten Oberverwaltungsgericht/Verwaltungsgerichtshof gestellt und begründet werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2016 S. 284

Allgemeinverfügung zum Vollzug der Röntgenverordnung (RöV): Fristverlängerung für die Gerätekonstanzprüfungen an medizinischen Röntgeneinrichtungen

Bekanntmachung des Landesamtes für Gesundheit und Soziales, Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit

Vom 30. Mai 2016

Durchführung der Röntgenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (BGBl. I S. 604), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 6 der Strahlenschutz- und Röntgenzuständigkeitslandesverordnung vom 17. April 2008 (GVOBl. M-V S. 131)

Allgemeinverfügung**Ausnahmeregelung nach § 16 Absatz 3 Satz 6 RöV**

Das Landesamt für Gesundheit und Soziales erlässt aufgrund § 16 Absatz 3 Satz 6 RöV folgenden

Bescheid:

- I. Abweichend von § 16 Absatz 3 Satz 1 RöV kann die regelmäßige Konstanzprüfung an ordnungsgemäß betriebenen Röntgeneinrichtungen zur Untersuchung von Menschen in der Heilkunde nur alle drei Monate durchgeführt werden, wenn drei im Abstand von einem Monat durchgeführte Konstanzprüfungen keine außerhalb der Toleranz liegenden Abweichungen von den Ausgangswerten der Abnahmeprüfung ergeben haben. Für CT-Anlagen gelten die Prüfhäufigkeiten nach DIN EN 61223-2-6.
- II. Unabhängig von den Fristen nach der RöV und nach diesem Bescheid sind beim Auftreten von Störungen an der Röntgeneinrichtung unverzügliche Kontrollen erforderlich.
- III. Die Regelungen nach I. dieser Allgemeinverfügung gelten nicht für Mammographie- und Cardangiographiegeräte. Unberührt bleibt auch die Verpflichtung des Betreibers, die Konstanzprüfung am Bildwiedergabe- bzw. Filmverarbeitungssystem in der medizinischen Röntgendiagnostik täglich durchzuführen.
- IV. Jeder einzelne Betreiber darf die Fristverlängerung nach I. erst dann praktizieren, wenn eine schriftliche Bestätigung der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern vorliegt, dass die in I. genannten Voraussetzungen für die jeweilige Röntgenanlage vorliegen.

- V. Das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern behält sich vor, in begründeten Einzelfällen innerhalb kürzerer als mit dieser Allgemeinverfügung bestimmter Fristen die Durchführung von Konstanzprüfungen nach § 16 RöV anzuordnen.

Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Soziales und Gesundheit vom 18. April 2007 (AmtsBl. M-V S. 224) tritt mit dem Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung außer Kraft.

Begründung:

Seit Inkrafttreten der Allgemeinverfügung vom 18. April 2007 ist festzustellen, dass sich die Geräte auf einem technisch noch höheren Qualitätsstandard befinden. Die Qualität und die Zuverlässigkeit spiegeln sich auch in den der Ärztlichen Stelle vorgelegten Ergebnissen der Qualitätssicherungsmaßnahmen (Konstanzprüfungen) wider. Daraufhin hat das Landesamt für Gesundheit und Soziales im Einvernehmen mit der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern entschieden, dass die gemäß § 16 Absatz 3 RöV bereits festgelegten Ausnahmen bei Einhaltung der genannten Bedingungen auch auf C-Bogengeräte anwendbar sein sollen und für Computertomographiegeräte weitergehende Ausnahmeregelungen getroffen werden können.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Rostock, Erich-Schlesinger-Straße 35, 18059 Rostock, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Gerichte

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Bekanntmachung des Amtsgerichts Greifswald

Vom 31. Mai 2016

41 K 174/15

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Montag, 22. August 2016, um 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Greifswald – im Gebäude des Oberverwaltungsgerichts, Domstraße 6/7, 17489 Greifswald, Sitzungssaal: II/Raum 103 öffentlich versteigert werden: Wohnungs-/Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Zinnowitz Blatt 2793; 182/1.000-Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung 3 an dem Grundstück, Gemarkung Zinnowitz, Flurstück 124, Flur 6, Gebäude- und Freifläche, Waldstraße 7, Größe: 545 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das Beschlagnahmeobjekt befindet sich im 1. Obergeschoss eines ca. 2003 errichteten, nicht unterkellerten, zweigeschossigen Mehrfamilien-Wohnhauses (sechs Einheiten) und verfügt über ca. 55,65 m² Wohnfläche (Wohn-/Kochbereich, Schlafzimmer, Bad, Abstellraum, Flur, Balkon). Das Objekt ist im Ostseebad Zinnowitz in guter Wohnlage gelegen.

Verkehrswert: **140.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. Oktober 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2016 S. 286

Bekanntmachung des Amtsgerichts Güstrow

Vom 25. Mai 2016

821 K 34/12

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 29. November 2016, um 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Güstrow, Franz-Parr-Platz 2a, 18273 Güstrow, Sitzungssaal: 114 öffentlich versteigert werden:

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Groß Roge Blatt 389, BV-Nr. 2, Gemarkung Klein Roge, Flurstück 55/4 der Flur 1, Größe: 686 m²

Verkehrswert: 2.200,00 EUR

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. November 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Groß Roge Blatt 389, BV-Nr. 3, Gemarkung Klein Roge, Flurstück 53 der Flur 1, Größe: 5.600 m²

Verkehrswert: 226.200,00 EUR

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. November 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Groß Roge Blatt 389, BV-Nr. 4, Gemarkung Klein Roge, Flurstück 56/2 der Flur 1, Größe: 3.088 m²

Verkehrswert: 9.910,00 EUR

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. November 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Groß Roge Blatt 389, BV-Nr. 5, Gemarkung Klein Roge, Flurstück 58/2 der Flur 1, Größe: 824 m²; Gemarkung Klein Roge, Flurstück 59/2 der Flur 1, Größe: 1.242 m²

Verkehrswert: 17.000,00 EUR

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. November 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Groß Roge Blatt 389, BV-Nr. 6, Gemarkung Klein Roge, Flurstück 54/2 der Flur 1, Größe: 1.279 m²; Gemarkung Klein Roge, Flurstück 57/2 der Flur 1, Größe: 2.852 m²

Verkehrswert: 37.900,00 EUR

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. November 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Groß Roge Blatt 389, BV-Nr. 7, Gemarkung Klein Roge, Flurstück 52/5 der Flur 1, Gebäude- und Freifläche, Meierei 9, Größe: 25.397 m²; Gemarkung Klein Roge, Flurstück 52/6 der Flur 1, Gebäude- und Freifläche, Meierei 9, Größe: 1.999 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Bei dem Objekt handelt es sich um eine zum Stichtag leer stehende Ferkelproduktionsanlage mit den dazugehörigen Nebengebäuden und Außenanlagen. Die Gebäude wurden überwiegend in massiver Bauweise errichtet. Das gesamte Grundstück besteht aus sechs einzelnen Grundbuchgrundstücken, die unter lfd. Nr. 2 – 7 im Bestandsverzeichnis gebucht sind. Es bestehen verschiedene Eigenüberbauten auf den einzelnen Grundbuchgrundstücken.

Verkehrswert: **2.064.800,00 EUR**

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. November 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 30. Mai 2016

822 K 82/15

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 4. August 2016, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Güstrow, Franz-Parr-Platz 2a, 18273 Güstrow, Sitzungssaal: 114 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Zepelin Blatt 20010, Gemarkung Oettelin, Flurstück 22 der Flur 1, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Hauptstraße 25, Größe: 1.843 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Hauptstraße 25 in 18246 Oettelin bebaut mit einem zz. im Umbau befindlichen eingeschossigen, teilunterkellerten Einfamilienhaus (Baujahr ca. 1920) sowie zwei Garagen

Verkehrswert: **40.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. November 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

822 K 45/15

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 4. August 2016, um 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Güstrow, Franz-Parr-Platz 2a, 18273 Güstrow, Sitzungssaal: 114 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Poggelow Blatt 469, Gemarkung Stierow, Flurstück 292 der Flur 1, Größe: 2.075 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Stierow 3 in 17168 Schwasdorf
massives, eingeschossiges Einfamilienhaus (Baujahr ca. 1950) mit Anbau; teilweise modernisiert; Unterhaltungsrückstau; weitere Nebengebäude (Garage, Schuppen)

Verkehrswert: **71.000,00 EUR**

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. Juni 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2016 S. 286

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Ludwigslust** – Zweigstelle Parchim –

Vom 30. Mai 2016

15 K 45/15

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 25. Oktober 2016, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust – Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 247 öffentlich versteigert werden:

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Lübesse Blatt 604, Gemarkung Lübesse, Flurstück 16/58, Flur 5, Hamburger Frachtweg, Verkehrsfläche, Größe: 28 m²;

Gemarkung Lübesse, Flurstück 16/59, Flur 5, Hamburger Frachtweg 1a, Gebäude- und Freifläche, Größe: 1.257 m²;

Gemarkung Lübesse, Flurstück 16/56, Flur 5, Hamburger Frachtweg, Verkehrsfläche, Größe: 41 m²;

Gemarkung Lübesse, Flurstück 16/57, Flur 5, Hamburger Frachtweg 1, Gebäude- und Freifläche, Größe: 2.216 m²;

Gemarkung Lübesse, Flurstück 16/37, Flur 5, Gebäude- und Freifläche, Hamburger Frachtweg 1c, Größe: 21 m²;

Gemarkung Lübesse, Flurstück 16/38, Flur 5, Hamburger Frachtweg, Verkehrsfläche, Größe: 63 m²;

Gemarkung Lübesse, Flurstück 16/33, Flur 5, Gebäude- und Freifläche, Hamburger Frachtweg 1, Größe: 1.520 m².

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das Versteigerungsobjekt ist bebaut mit einem freistehenden, teilunterkellerten Einfamilienhaus mit ausgebautem Dach und Spitzboden, ab dem Dachgeschoss handelt es sich um ein Fachwerkhaus, das wohl früher ein Forsthaus nebst nebenstehendem Stallgehöft darstellte. Beide Gebäude stehen unter Denkmalschutz. Die Wohnfläche beträgt etwa 262 m². Das Einfamilienhaus wurde 1882 errichtet und 2008 umfassend saniert. Ein Nebengebäude aus massivem Fachwerk sowie ein altes Pumpenhaus mit funktionierendem Brunnen sind vorhanden.

Nähere Angaben zu dem Objekt können dem Sachverständigen-gutachten entnommen werden, welches auf der Geschäftsstelle ausliegt.

Verkehrswert: **210.000,00 EUR**

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Januar 2014 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 31. Mai 2016

14 K 55/15

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 19. Oktober 2016, um 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust – Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 247 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Karow Blatt 409, Gemarkung Karow, Flurstück 9/50, Flur 5, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Größe: 1.566 m²; Gemarkung Karow, Flurstück 9/51, Flur 5, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Größe: 1.680 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Es handelt sich um zwei Doppelhaushälften in 19395 Karow, Karl-Liebkecht-Straße 51, 51a, 52; Bj. Ende des 19. Jh., Dachgeschoss vermutlich nicht ausgebaut; eine Doppelhaushälfte teilweise modernisiert; teilweise erhebliche Schäden und Unterhaltungsrückstau, vier Nebengebäude vorhanden. Es fand nur Außenbesichtigung statt.

Verkehrswert: **23.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. Juni 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

15 K 5/16

Im Wege der Zwangsvollstreckung (Wiederversteigerung) soll am **Dienstag, 22. November 2016, um 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust – Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 247 öffentlich versteigert werden: Wohnungs-/Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Crivitz Blatt 3332; 342/10.000-Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an d. Wohnung mit Keller Nr. 31 an dem Grundstück, Gemarkung Crivitz, Flurstück 90, Flur 30, Gebäude- und Freifläche, Mühlenbergstraße 1, 2, 3, 4, Größe: 2.398 m²; Gemarkung Crivitz, Flurstück 35/28, Flur 30, Größe: 182 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Es handelt sich um eine Eigentumswohnung in einem viergeschossigen Mehrfamilienhaus (Plattenbau) im EG rechts mit insgesamt 40 Wohneinheiten in 19089 Crivitz, Mühlenbergstraße 4; Bj. ca. 1989, vier Zimmer, 76,45 m² Wfl., Kellerraum, Balkon, Sanierungsmaßnahmen 1995/96, 2000, 2013; es fand nur Außenbesichtigung statt.

Verkehrswert: **39.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. April 2016 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2016 S. 288

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Neubrandenburg**

Vom 31. Mai 2016

612 K 145/15

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Montag, 8. August 2016, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 16 – 18, 17033 Neubrandenburg, Sitzungssaal 1 öffentlich versteigert werden:

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Sarow Blatt 857:

- a) BV-Nr. 1: Gemarkung Törpin, Flur 1, Flurstück 38, Törpin 54, Größe: 1.430 m²
- b) BV-Nr. 8: Gemarkung Törpin, Flur 1, Flurstück 39, Größe: 2.019 m²

Lage: Dorfstraße 54 in 17111 Törpin

Objektbeschreibung:

massives, freistehendes, eingeschossiges Zweifamilienhaus mit Nebengebäuden (Scheune, Garage); je eine Wohnung im Erd- und Dachgeschoss; geringfügig unterkellert; Baujahr ca. 1918; 1991 – 2002 tlw. modernisiert; Wohnfläche der Wohnungen ca. 159 m²; eigengenutzt; unbebautes Gartenland; einbezogen im Bodenordnungsverfahren Sarow SW

Verkehrswerte: a) 70.000,00 EUR
b) 4.000,00 EUR

Gesamtverkehrswert: **74.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. Dezember 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

612 K 146/15

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Montag, 8. August 2016, um 10:45 Uhr**, im Amtsgericht Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 16 – 18, 17033 Neubrandenburg, Sitzungssaal 1 öffentlich versteigert werden:

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Wolde Blatt 270: BV-Nr. 1: Gemarkung Zwiedorf, Flur 1, Flurstück 18/1, Gebäude- und Freifläche, Größe: 2.126 m²; Lage: Zwiedorf 13 in 17091 Wolde

Objektbeschreibung:

massive, eingeschossige Doppelhaushälfte mit Nebengebäude, vermutlich nicht unterkellert; Baujahr ca. 1920; keine Innenbesichtigung möglich; Wohn- und Nutzfläche ca. 85 m²

Verkehrswert: **66.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Dezember 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

611 K 118/15

Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Altenhagen Blatt 175, lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Altenhagen, Flur 2, Flurstücke 41 (1.382 m²) und 43 (2.063 m²) soll am **Montag, dem 19. September 2016 um 9.00 Uhr** im Saal 1 im Erdgeschoss des Justizentrums Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 17 durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Versteigerungsobjekt: Doppelhaushälfte, Dorfstraße 6, nicht unterkellert, Dachgeschoss nicht ausgebaut, Bj. ca. 1900, Modernisierung nach 1995, Wohn-/Nutzfl.: 64 m², leer stehend, Flurst. 43: unbebaut

Verkehrswert: **56.000,00 EUR**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

611 K 7/15

Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Schönhausen Blatt 222, lfd. Nr. 5 des Bestandsverzeichnisses Gemarkung Matzdorf, Flur 1, Flurstück 40/1 (2.617 m²) soll am **Montag, dem 19. September 2016 um 10.15 Uhr** im Saal 1 im Erdgeschoss des Justizentrums Friedrich-Engels-Ring 17 durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Versteigerungsobjekt:

Einfamilienhaus, Matzdorf 15, eingeschossig, nicht unterkellert, teilausgebautes Dachgeschoss; Bj. ca. 1950, Anbau 2006; tlw. modernisiert, Wohn-/Nutzfl. ca. 140 m²

Verkehrswert: **20.000,00 EUR**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2016 S. 289

Bekanntmachung des Amtsgerichtes Pasewalk
– Zweigstelle Anklam –

Vom 30. Mai 2016

513 K 82/14

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 11. August 2016, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Pasewalk – Zweigstelle Anklam, Baustraße 9, 17389 Anklam, Sitzungssaal: 124 öffentlich versteigert werden:

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Jatznick Blatt 5129, Gemarkung Waldeshöhe, Flurstück 161/2; Flur 1, Brachland, Im Dorfe, Größe: 37 m², Gemarkung Waldeshöhe, Flurstück 15/3; Flur 2, Gartenland, Am Feldweg, Größe: 398 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Flurstück 161/2: unbebaut; bildet mit dem Flurstück 161/1 eine wirtschaftliche Einheit;
Flurstück 15/3: unbebaut

Verkehrswert: **810,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. Juni 2014 in das Grundbuch eingetragen worden.

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Jatznick Blatt 5129, Gemarkung Waldeshöhe, Flurstück 15/4; Flur 2, Grünanlage, Waldeshöhe, Größe: 522 m²; Gemarkung Waldeshöhe, Flurstück 161/1; Flur 1, Gebäude- und Freifläche für Wohnzwecke, Waldeshöhe 38, Größe: 1.442 m²;
Gemarkung Waldeshöhe, Flurstück 15/5; Flur 2, Brachland, Waldeshöhe 38, Größe: 2.232 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Flurstück 161/1: bebaut mit einem Wohnhaus und einem Gartenhaus,
Flurstücke 15/4 und 15/5: unbebaut;
Flurstück 161/1 und Flurstück 161/2 bilden eine wirtschaftliche Einheit.

Verkehrswert: **86.440,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. Juni 2014 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2016 S. 290

Bekanntmachung des Amtsgerichts Stralsund

Vom 23. Mai 2016

71 K 53/15

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 28. Juli 2016, um 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Außenstelle Justizzentrum, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: G 105 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Ramin Blatt 1119, Gemarkung Drammendorf, Flurstück 2/1 der Flur 2, Gebäude- und Freifläche, Drammendorf 14a, Größe: 17.717 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Das in Ramin, Drammendorf 14a gelegene Grundstück ist bebaut mit einem ca. 1992 errichteten, eingeschossigen, freistehenden, massiven Werkstattgebäude mit Anbau und einem eingeschossigen, freistehenden Bürocontainer.

Verkehrswert: **73.600,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. Juli 2013 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

71 K 3/14

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 28. Juli 2016, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Außenstelle Justizzentrum, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: G 105 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Groß Mohrdorf Blatt 20005, Gemarkung Groß Mohrdorf, Flurstück 87/48 der Flur 6, Verkehrsfläche, Ringstraße, Größe: 37 m²; Gemarkung Groß Mohrdorf, Flurstück 87/49 der Flur 6, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße 13, Größe: 1.422 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Grundstück, bebaut mit einem ca. 1955 bis 1958 massiv errichteten, ca. 1998 bis 1999 teilsanierten und teilmodernisierten, zwei Vollgeschosse umfassenden, voll unterkellerten Mehrfamilienhaus mit vier Einheiten, 62 m² Wohnfläche je Wohnung, nicht ausgebauter Dachboden, vorhandener Instandhaltungsrückstau in vielen Gewerken

Verkehrswert: **108.000,00 EUR**

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Februar 2014 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufgrund der mit rechtskräftigem Beschluss vom 25. Februar 2014 erfolgten Freigabe des Flüssiggasbehälters 593/1532, Baujahr: 1991, Größe: 2,1 t – oberirdisch, Zählernummer: 7227295 erstreckt sich das Zwangsversteigerungsverfahren und damit der Zuschlag nicht auf diesen Gegenstand. Das Grundstück unterliegt dem Bodenordnungsverfahren Groß Mohrdorf.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 31. Mai 2016

71 K 56/15

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Freitag, 26. August 2016, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: G 105 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Ramin Blatt 1746, Gemarkung Ramin, Flurstück 78/10 der Flur 2, Gebäude- und Freifläche, B-Plan „Am Kubitzer Bodden“, Größe: 545 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): unbebaute Grundstücksflächen im Bereich des Bebauungsplans „Am Kubitzer Bodden“ der Gemeinde Ramin

Verkehrswert: **22.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. September 2013 in das Grundbuch eingetragen worden.

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Ramin Blatt 1746, Gemarkung Ramin, Flurstück 68/15 der Flur 2, Gebäude- und Freifläche, B-Plan „Am Kubitzer Bodden“, Größe: 114 m²; Gemarkung Ramin, Flurstück 68/18 der Flur 2, Gebäude- und Freifläche, B-Plan „Am Kubitzer Bodden“, Größe: 933 m²; Gemarkung Ramin, Flurstück 68/20 der Flur 2, Gebäude- und Freifläche, B-Plan „Am Kubitzer Bodden“, Größe: 1.550 m²; Gemarkung Ramin, Flurstück 68/21 der Flur 2, Gebäude- und Freifläche, B-Plan „Am Kubitzer Bodden“, Größe: 1.612 m²

Verkehrswert: **106.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. September 2013 in das Grundbuch eingetragen worden.

8/14-Anteil an Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Ramin Blatt 10018, Gemarkung Ramin, Flurstück 68/19 der Flur 2, Verkehrsfläche, B-Plan „Am Kubitzer Bodden“, Größe: 183 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Wegegrundstück

Verkehrswert: **2.893,11 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. September 2013 in das Grundbuch eingetragen worden.

7/14-Anteil an Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Ramin Blatt 40006, Gemarkung Ramin, Flurstück 68/9 der Flur 2, Verkehrsflächen, B-Plan „Am Kubitzer Bodden“, Größe: 1.089 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Wegegrundstück

Verkehrswert: **19.601,75 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. September 2013 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

71 K 66/15

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 25. August 2016, um 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: G 105 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Bergen auf Rügen Blatt 6514, Gemarkung Bergen, Flurstück 15/5 der Flur 18, Gebäude- und Freifläche, Stralsunder Chaussee 10, Größe: 264 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): eingeschossiges Gewerbegebäude mit zwei Büroeinheiten (Baujahr 2001), guter Bauzustand

Verkehrswert: **49.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. März 2014 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2016 S. 290

Bekanntmachung des Amtsgerichts Waren (Müritz)

Vom 26. Mai 2016

621 K 66/15

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Montag, 1. August 2016, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Waren (Müritz), Zum Amtsbrink 4, 17192 Waren, Sitzungssaal: 2 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Varchentin Blatt 381, Gemarkung Carolinenhof, Flurstück 55/1, Flur 1, Dorfstraße 4, Landwirtschaftsfläche, Größe: 3.686 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Bei dem Versteigerungsobjekt handelt es sich um ein unbebautes Grundstück (baureifes Land). Das Grundstück ist durch einen Holzzaun eingefriedet. Anschlussleitungen (Strom, Wasser, Telefon) liegen am Grundstück an. Lage: Dorfstraße 4, 17219 Carolinenhof

Verkehrswert: **23.400,00 EUR**

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. September 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 30. Mai 2016

621 K 77/15

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Montag, 12. September 2016, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Waren (Müritz), Zum Amtsbrink 4, 17192 Waren, Sitzungssaal: 2 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Röbel/Müritz Blatt 6646, Gemarkung Röbel/Müritz, Flurstück 149/540, Flur 21, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsflächen, Ahornallee 20, Größe: 413 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Grundstück, bebaut mit einem zu Wohnzwecken genutzten Wohnhaus, Baujahr 2006. Das Wohnhaus ist nicht unterkellert. Das Dachgeschoss ist ausgebaut; insgesamt verfügt das Wohnhaus über eine Wohnfläche von ca. 112 m². Das Objekt befindet sich in einem guten Allgemeinzustand; es besteht geringfügiger Unterhaltungstau. Das Grundstück ist des Weiteren mit einem Geräteschuppen (Holzständerkonstruktion), einem Carport (Holzstän-

derkonstruktion) und einer massiven Garage bebaut. Lage: Ahornallee 20, 17207 Röbel/Müritz

Verkehrswert: **163.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. Dezember 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

621 K 78/15

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Montag, 12. September 2016, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Waren (Müritz), Zum Amtsbrink 4, 17192 Waren, Sitzungssaal: 2 öffentlich versteigert werden: 1/4-Miteigentumsanteil Abt.I/3.7; Abt.I/3.8; Abt.I/3.10 an Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Röbel/Müritz Blatt 6647, Gemarkung Röbel/Müritz, Flurstück 149/512, Flur 21, Verkehrsflächen, Ahornallee, Größe: 98 m²; Gemarkung Röbel/Müritz, Flurstück 149/534, Flur 21, Verkehrsflächen, Ahornallee, Größe: 4 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Bei dem Versteigerungsobjekt handelt es sich um einen 1/4-Miteigentumsanteil des Grundstückes. Bei dem gesamten Grundstück handelt es sich um eine mit Betonverbundsteinen gepflasterte Verkehrsfläche (Stichstraße), die als Zuwegung zu mehreren anliegenden Grundstücken dient. Lage: Ahornallee, 17207 Röbel/Müritz

Verkehrswert: **1.034,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Januar 2016 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2016 S. 292

Sonstige Bekanntmachungen

Liquidation des Vereins: Interessengemeinschaft Kaltblut Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Bekanntmachung des Liquidators

Vom 25. Mai 2016

Die „Interessengemeinschaft Kaltblut Mecklenburg-Vorpommern e. V.“ in 17348 Woldegk, Pfarrhof 1 ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei dem unterzeichnenden Liquidator anzumelden:

Friedrich-Ernst Wilfarth
Pfarrhof 1
17348 Woldegk

AmtsBl. M-V/AAz. 2016 S. 293

Liquidation des Vereins: Arbeitsgemeinschaft Wismarer Hafenfest e. V.

Bekanntmachung des Liquidators

Vom 26. Mai 2016

Die „Arbeitsgemeinschaft Wismarer Hafenfest e. V.“ in Wismar ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei dem unterzeichnenden Liquidator anzumelden:

Harald Forst
Claus-Jesup-Straße 25
23966 Wismar

AmtsBl. M-V/AAz. 2016 S. 293

Sitzung der Vertreterversammlung

Bekanntmachung der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern

Vom 30. Mai 2016

Die Vertreterversammlung der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern tritt am 28. Juni 2016 um 9.00 Uhr, im Amedia Plaza, Bleicher Ufer 23, 19053 Schwerin, Tagungsraum, zu ihrer Sitzung zusammen.

Die Sitzung ist öffentlich, soweit sie sich nicht mit personellen Angelegenheiten, Grundstücksgeschäften oder geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen befasst (§ 63 Absatz 3 Satz 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch, SGB IV) und soweit die Öffentlichkeit nicht durch Beschluss ausgeschlossen wird (§ 63 Absatz 3 Satz 2 SGB IV).

gez. Walckling
Vorsitzender der Vertreterversammlung

AmtsBl. M-V/AAz. 2016 S. 293

Herausgeber und Verleger:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,
Puschkinstraße 19 – 21, 19048 Schwerin,
Tel. (03 85) 5 88 - 34 96 bis - 34 98

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 36 EUR zuzüglich Versandkosten.

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,50 EUR
Produktionsbüro TINUS

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • A 8638 DPAG • Entgelt bezahlt